

Garten- und Parkabfälle sind kein Landschaftspflegematerial

In den Entwürfen zur aktuellen Novelle des Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) werden Garten- und Parkabfälle, abweichend von Landschaftspflegematerialien, in die sogenannte „Einsatzstoffvergütungsklasse 0“ eingestuft.

Dies hat zur Folge, dass der aus Garten- und Parkabfällen erzeugte Strom nur noch mit der Grundvergütung gemäß § 27 EEG abgerechnet werden kann. Eine ergänzende einsatzstoffbezogene Vergütung (Einsatzstoffvergütungsklassen 1 bzw. 2 gemäß Anlage 2 und 3 EEG), wie sie für Landschaftspflegematerialien gilt, ist für Garten- und Parkabfälle nicht mehr vorgesehen.

Damit ist die bisherige Empfehlung der EEG-Clearingstelle aus September 2009 (Empfehlung Nr. 2008/49) zum Landschaftspflegebonus nicht in den Novellierungsentwurf des EEG übernommen worden. Dort wurden Garten- und Parkabfälle zu den Landschaftspflegematerialien gezählt und erhielten so, zusätzlich zur Grundvergütung, die erhöhte Vergütung für nachwachsende Rohstoffe („NawaRo-Bonus“).

Derzeit ist vorgesehen, dass die Novelle des EEG zum 1.1.2012 in Kraft tritt. Sie gilt damit für alle Anlagen, die nach diesem Datum in Betrieb gehen. In wie weit sich die neue Regelung auf „Altanlagen“ (Inbetriebnahme bis 31.12.2011) auswirkt, ist noch unklar.

Quelle: H&K aktuell 07/2011; S. 6: Dr. Andreas Kirsch (BGK e.V.)